

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung eines Einzelfalls gem.
§ 5 Abs. 2 UVPG**

Max Bögl Wind AG - Windkraftanlagen in Nittenau

Die Max Bögl Wind AG (Vorhabensträgerin) hat am 14.10.2024 beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Fl.-Nrn. 236 und 238, jeweils Gemarkung Stefling, 93149 Nittenau, gestellt. Beantragt wurde, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hinsichtlich militärischer Belange und Belange der Luftfahrt zu klären.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabensträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird von der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst, da sich die Einwirkbereiche der zwei Windkraftanlagen, die Gegenstand dieses Antrags auf Vorbescheids sind,

- mit den Einwirkbereichen von sechs weiteren Windkraftanlagen, für die bereits ein positiver Vorbescheid erteilt wurde, und
 - mit vier weiteren Windkraftanlagen, für die ebenfalls die Erteilung eines Vorbescheids beantragt ist,
- überschneiden.

Es ist deshalb eine Windfarm im Sinn des § 2 Abs. 5 UVPG mit insgesamt zwölf Windkraftanlagen gegeben. Die Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „A“. Deswegen war durch eine allgemeine Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 7 UVPG).

Da Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsverfahrens die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich militärischer Belange und Belange der Luftfahrt ist und eine vorläufige Gesamtbeurteilung hinsichtlich des Gesamtvorhabens aufgrund der gesetzlichen Neuregelung des § 9 Abs. 1a BImSchG im Übrigen entfällt, erfolgt die allgemeine UVP-Vorprüfung im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens lediglich hinsichtlich militärischer Belange und Belange der zivilen Luftfahrt. Die UVP-Vorprüfung hinsichtlich der übrigen vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter erfolgt im späteren Genehmigungsverfahren.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben im Hinblick auf militärische Belange und Belange der Luftfahrt keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die vorgenannten Belange haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hinsichtlich der Belange der Luftfahrt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da die beantragten Höhen der Windkraftanlagen am geplanten Standort die luftverkehrsrechtlichen Vorgaben erfüllen und im Übrigen durch entsprechende Tages- und Nachtkennzeichnungen der Windkraftanlagen sichergestellt werden kann, dass die Sicherheit des Luftverkehrs gewährleistet wird.

Auch sind hinsichtlich militärischer Belange keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da die Windkraftanlagen an dem geplanten Standort militärische Belange nicht beeinträchtigen können.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben hinsichtlich militärischer Belange und Belange der zivilen Luftfahrt keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

05.12.2024

Landratsamt Schwandorf

Sachgebiet 3.1